

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 29.06.2017 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, dass 1. bei Krankmeldungen von Arbeitnehmern die berufliche Tätigkeit berücksichtigt wird und 2. bei überdurchschnittlicher Krankheitsdauer automatisch vom Arzt oder der Krankenkasse eine zweite Meinung bzw. ein ärztliches Gutachten angefordert wird.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 23 Mitzeichnungen sowie 78 Diskussionsbeiträge ein.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beschließt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die "Richtlinie über die Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit und die Maßnahmen zur stufenweisen Wiedereingliederung" (Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie). Hinsichtlich der vom Petenten angesprochenen Bewertungsmaßstäbe ist in § 2 Abs. 1 Arbeitsunfähigkeits-Richtlinie geregelt, dass Arbeitsunfähigkeit vorliegt, wenn Versicherte auf Grund von Krankheit ihre zuletzt vor der Arbeitsunfähigkeit ausgeübte Tätigkeit nicht mehr oder nur unter der Gefahr der Verschlimmerung der Erkrankung ausführen können. Bei der Beurteilung hat die Ärztin/der Arzt darauf abzustellen, welche Bedingungen die bisherige Tätigkeit konkret geprägt haben.

Insoweit entsprechen die bestehenden Regelungen dem Anliegen der Petition, dass bei der Feststellung, ob Arbeitsunfähigkeit vorliegt oder nicht, die berufliche Tätigkeit der/des Erkrankten berücksichtigt wird.

Zu den Aufgaben der Krankenkassen bei Arbeitsunfähigkeit gehört u. a. die Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit und bei bestehenden Zweifeln die Veranlassung einer Begutachtung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK). Nach § 275 Abs. 1 Nr. 3 SGB V sind die Krankenkassen in den gesetzlich bestimmten Fällen oder wenn es nach Art, Schwere, Dauer oder Häufigkeit der Erkrankung oder nach dem Krankheitsverlauf erforderlich ist, verpflichtet, bei Arbeitsunfähigkeit zur Sicherung des Behandlungserfolgs, insbesondere zur Einleitung von Maßnahmen der Leistungsträger für die Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit, oder zur Beseitigung von Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit eine gutachtliche Stellungnahme des MDK einzuholen.

Zweifel an der Arbeitsunfähigkeit sind nach § 275 Abs. 1a SGB V u. a. in den vom Petenten angesprochenen Fällen anzunehmen, in denen Versicherte auffällig häufig oder auffällig häufig nur für kurze Dauer arbeitsunfähig sind oder der Beginn der Arbeitsunfähigkeit häufig auf einen Arbeitstag am Beginn oder am Ende einer Woche fällt.

Vor dem Hintergrund der dargelegten Regelungen wird kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen.

Der Petitionsausschuss vermag sich diesen Ausführungen nicht zu verschließen.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.